




Editorial

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

kurz vor dem Jahreswechsel erhalten Sie die neuesten Mitteilungen des Saarländischen AnwaltVereins, dieses Mal mit einem Schwerpunktbericht aus der Arbeit des DAV (Werbekampagne) und einem umfangreichen Seminarprogramm. Ferner finden Sie Aufsätze aus dem Schnittbereich Familienrecht/ Steuerrecht (steuerliche Absetzbarkeit von Scheidungsfristen), dem Zivilrecht (Vollziehung einer einstweiligen Verfügung) und dem Strafrecht (Jugendstrafverfahren). Das Heft wird illustriert mit einigen Eindrücken vom diesjährigen Gänseessen des SAV. Nachdem es seit dem 01.07. diesen Jahres sechs neue Fachanwaltschaften gibt, ist der SAV bemüht, sein **Seminarprogramm** auszuweiten, um nach Möglichkeit die pro Jahr nachzuweisenden zehn Pflichtstunden durch Teilnahmen im Saarland zu ermöglichen. Mitte nächsten Jahres werden aller Voraussicht nach sogar noch zwei weitere Fachanwaltschaften (Handels- und Gesellschaftsrecht sowie gewerblicher Rechtsschutz) hinzukommen. Aus diesem Grunde haben wir im Mittelteil dieses Heftes zum Herausnehmen unser Angebot für das erste Quartal übersichtlich zusammengestellt und geben auch schon einen Ausblick auf die bereits jetzt fest geplanten Seminare der weiteren Quartale und auf Seminare des DAV in Mannheim und Karlsruhe.

Die Seminarübersicht ist bewußt nicht eingeklebt, damit sie herausgenommen und z. B. an einer Pinnwand in der Kanzlei aufgehängt werden kann. Außerdem haben wir die Kosten vereinheitlicht netto € 180,00/200,00 für Ganztages- und netto € 120,00/140,00 für Halbtages-Seminare. Der DAV hat auf seiner außerordentlichen Mitgliederversammlung am 30.09.2005 eine deutschlandweite **Werbekampagne** beschlossen, zuvor hatte unser Verein hierüber anlässlich einer außerordentlichen Mitgliederversammlung am 27.09.2005 befunden. Über Verlauf, Inhalt und Ergebnis dieser beiden Mitgliederversammlungen werde ich in diesem Heft berichten. Im übrigen würde ich mich freuen, wenn wir uns möglichst zahlreich sehen anlässlich des traditionellen **Silvesterfrühschoppens**, ausgerichtet wie immer vom Landgerichtspräsidenten sowie vom Leitenden Oberstaatsanwalt, der am **29.12.2005 um 11.00 Uhr** im Nebenzimmer „Stiefel-Saal“ im Stiefel-Bräu stattfindet. Mit den besten Wünschen für die bevorstehenden Feiertage sowie einen guten Rutsch ins Neue Jahr verbleibe ich – Ihr



Olaf Jaeger
(Präsident)

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles
Scheidungskosten
Seite 3

Aktuelles
Kurierdienst
Seite 4

Herzlich Willkommen
Seite 5

Haftungsfallen
Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung
Seite 6

Vermischtes
12. Syndikusanwaltstag
Seite 10

Aktuelles
Förderverein Afrikaprojekt
Seite 11

Seminare
Seminarankündigungen II.-IV. Quartal
Seite 12

Aktuelles
Werbekampagne des DAV
Seite 15

Verteidigertipps
Rechtsmittelbeschränkung
Seite 18

Traditionelles Gänseessen
Seite 20

Aktuelles
Schönfelder und Sartorius adé?
Seite 21

Kleinanzeigen
Seite 22

Beilage Seminare des SAV und DAV I. Quartal 2005

Die Maßeinheit für Geld ist die Minute.



Phantasy

Digiteller Schreibtisch

Digitales Diktat
Fernbetreuung
Hotline
Seminare

Akten und Texte

Zeit und Aufwand

Termine und Fristen

Rechnung und Finanzen

Forderung und Vollstreckung

Auswertung

Kanzleioorganisation

Kanzleisteuerung

Jur. Informationen

Internet

Service

Zeit ist Geld. Gerade für Rechtsanwälte. Darum sollten Sie genau wissen, wie viel Zeit Ihre Kanzlei für jedes einzelne Mandat aufwendet. Mit der Zeiterfassung von Phantasy, der professionellen Kanzleiorganisationssoftware von DATEV, geht Ihnen künftig keine verrechenbare Minute mehr verloren. Die Erfassung erfolgt einfach und schnell. Darüber hinaus bietet Ihnen Phantasy wirksame Instrumente zur Kanzleisteuerung, wie zum Beispiel eine Übersicht aller Zeit- und Eigenaufwände zur Tageskontrolle. Möchten Sie mehr über Phantasy und die anderen DATEV-Angebote wissen? Sprechen Sie mit uns. Wir beraten Sie gerne: 0800 3283872. DATEV eG, 90329 Nürnberg; www.datev.de/anwalt



Auf Innovation programmiert.

Scheidungskosten nur noch eingeschränkt steuerlich absetzbar

RAin Susanne Hussung |
Homburg | FA für Steuerrecht

Neben den Unterhaltszahlungen und der Auseinandersetzung des ehelichen Vermögens ist die Scheidung auch sonst mit erheblichen Kosten verbunden. Der Fiskus hatte mit dem Betroffenen bislang insoweit ein Einsehen, als neben den Unterhaltungsleistungen die Kosten für einen Scheidungsprozess steuerlich als außergewöhnliche Belastungen ganz oder teilweise steuermindernd berücksichtigt werden konnten.

Der BFH zieht jetzt jedoch enge Grenzen für die Berücksichtigung dieser Aufwendungen

Nach § 33 Abs. 1 EStG wird auf Antrag die Einkommensteuer ermäßigt, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie gleichen Familienstands erwachsen (außergewöhnliche Belastung).

Aufwendungen erwachsen dem Steuerpflichtigen dann zwangsläufig, wenn er sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann und soweit die Aufwendungen den Umständen nach notwendig sind und einen angemessenen Betrag nicht übersteigen (§33 Abs. 2 Satz 1 EStG).

Nicht alle Scheidungskosten sind zwangsläufig

Vor dem In-Kraft-Treten der Reform des Ehe- und Familienrechts am 01.07.1977 wurden grundsätzlich alle durch das Ehescheidungsverfahren entstandenen Prozess-

kosten als zwangsläufig eingestuft und daher steuerlich als außergewöhnliche Belastungen anerkannt.

Aufwendungen für eine außergerichtliche, vermögensrechtliche Auseinandersetzung wurden hingegen nicht berücksichtigt, da sie nicht unmittelbar und unvermeidbar durch den Eheprozess entstanden sind.

Seit dem EheRG können Eheleute die Entscheidungen, die in Familiensachen bei einer Scheidung notwendig werden, weitgehend ohne Beteiligung des Familiengerichts treffen. Selbst den seit 01.07.1998 allein in den Zwangsverbund fallenden Versorgungsausgleich (§ 623 Abs. 1 Satz 3 ZPO) können die Eheleute durch Ehevertrag (§ 1408 Abs. 2 BGB) oder durch eine vom Familiengericht zu genehmigende notarielle Vereinbarung im Zusammenhang mit der Scheidung (§§ 1587, 1587o BGB) regeln oder sogar ausschließen. Nur wenn sie keine Vereinbarungen über den Versorgungsausgleich getroffen haben, überträgt das Familiengericht gemäß § 1587b BGB die wechselseitigen Rentenanwartschaften von Amts wegen.

Kosten der Vermögensauseinandersetzung auch bei Entscheidung des Gerichts auf Antrag nicht zwangsläufig

Die übrigen Folgesachen wie die Auseinandersetzung über das gemeinsame Vermögen können ohne Mitwirkung des Familiengerichts geregelt werden. Werden sie auf Antrag zusammen mit der Scheidung durch das Familiengericht entschieden, sind dadurch entstehende Prozesskosten somit nicht zwangsläufig.

Kosten auch bei Antrag des anderen Ehegatten nicht zwangsläufig

Die Scheidungsfolgekosten sind auch dann nicht als zwangsläufig anzusehen, wenn ein Ehegatte die kostenauslösende Aufnahme von Scheidungsfolgesachen in den Scheidungsverbund nicht verhindern kann, weil der andere Ehegatte dies beantragt. Denn die Kosten sind in diesem Fall für den mit dem Verfahren überzogenen Ehegatten ebenfalls nicht unvermeidbar. Die ZPO sieht Kostenregelungen vor, die dem Umstand Rechnung tragen, dass ein Ehegatte die Aufnahme der Scheidungsfolgesachen in den Verbund nicht verhindern kann.

Gemäß § 93a ZPO sind im Falle der Scheidung die Kosten der Scheidungssachen und der Folgesachen grundsätzlich gegeneinander aufzuheben. Jedoch kann das Gericht die Kosten nach billigem Ermessen anderweitig verteilen, wenn die Kostenverteilung einen der Ehegatten unverhältnismäßig beeinträchtigen würde (§93a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ZPO) oder die Kostenverteilung im Hinblick darauf als unbillig erscheint, dass ein Ehegatte in Folgesachen, die Unterhalt und Ansprüche aus dem ehelichen Güterrecht betreffen, unterlegen ist (§ 93a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ZPO).

Steuerliche Berücksichtigung auch für andere Scheidungsfolgesachen ausgeschlossen

Bei den beiden vom BFH entschiedenen Fällen (BFH, Urteil vom 30.06.2005 III R 27/04; BFH, Urteil vom 30.06.2005 III R 36/03) ging es um die Aufwendungen für Kosten über die Auseinandersetzung des Vermögens der Eheleute.

te. Zu den in § 621 ZPO genannten Folgesachen, die nach § 623 ZPO nur noch auf Antrag mit der Scheidungssache verbunden werden, gehören unter Umständen aber auch das elterliche Sorge- und Umgangsrecht, die gesetzliche Unterhaltspflicht für den Ehegatten und die Kinder sowie der Versorgungsausgleich. Der BFH führt jetzt in seinen beiden Entscheidungen ausdrücklich aus, dass nur noch der Versorgungsausgleich von Rentenanwartschaften gemäß § 1587b BGB zum Zwangsverbund gehöre. Für die elterliche Sorge hingegen gelte dies seit Ende 1977 nicht mehr. Die jetzt veröffentlichten Entscheidungen haben damit eine Bedeutung, die weit über die sich aus den Leitsätzen ergebenden Punkte hinausgehen kann.

Der Fiskus hat sich bislang bei der steuerlichen Berücksichtigung von Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Scheidung noch weitgehend an der Rechtslage vor In-Kraft-Treten der Reform des Ehe- und Familienrechts 1977 orientiert und die Aufwendungen über den jetzt vom BFH akzeptierten Umfang hinaus als zwangsläufig anerkannt (vergleiche H 186 – 189 EStH, Stichwort: Scheidung). Das BMF hat nun angekündigt, dass der Hinweis geändert werde. Künftig sollen nur noch die Kosten für solche Scheidungsfolgesachen als außergewöhnliche Belastung anerkannt werden, über die zwingend im Scheidungsverbund zu entscheiden ist.

Fazit:

In Zukunft werden Aufwendungen für ein Scheidungsverfahren nur noch in einem deutlich geringeren Umfang als bisher steuerlich abzugsfähig sein.

Es sollte daher sorgfältig geprüft werden, welche Folgen der Scheidung tatsächlich vom Gericht entschieden werden müssen oder ob nicht zumindest bei einigen der Folgesachen eine außergerichtliche Einigung möglich, und diese eventuell kostengünstiger ist.

Die prozessualen Kosten und ihre steuerliche Berücksichtigung sind dabei jedoch nur ein Aspekt der Entscheidung für oder gegen eine Einbindung der Folgesachen in den Scheidungsprozess.

Kurierdienst

Kurierdienst: Bitte Teilnehmerdaten überprüfen!

Seit über sechs Jahren fährt der Kurierdienst für die saarländischen Anwälte – Tag für Tag. Der SAV reorganisiert derzeit den Kurierdienst. Dabei geht es um drei Dinge:

- Die anzufahrenden Stellen werden derzeit in Zusammenarbeit mit dem Justizministerium neu koordiniert. (Hierüber werden wir zu gegebener Zeit berichten.)
- Es sind in der Vergangenheit bei Stichproben Kanzleien aufgefallen, die den Kurierdienst „schwarz“ nutzen, ohne das (überschaubare) Entgelt hierfür zu zahlen.
- In anderen Kanzleien wurden teilweise neu hinzugekommene Anwälte nicht nachgemeldet. Hierdurch wurden zu geringe Tarife gezahlt. (Die monatliche Pauschalgebühr ist bekanntlich pro Anwalt zu entrichten.) Es mag im Alltags-

geschäft einfach „durchgegangen“ sein, die hinzugekommenen Kollegen nachzumelden.

Nachmeldungen

Die SAV-Service GmbH ist derzeit damit befaßt, unterbliebene Nachmeldungen zu korrigieren soweit sie auffällig geworden sind. Alle Kanzleien werden gebeten, die Zahl der angemeldeten Kollegen zu überprüfen und eventuelle Nachmeldungen nachzuholen.

„Schwarzfahrer“

Die SAV-Service GmbH kontrolliert ab sofort verstärkt in regelmäßigen Stichproben, ob weiterhin nicht angemeldete Kanzleien den Kurierdienst benutzen. Kollegen, die auffällig werden, müssen damit rechnen, daß

- Post- und Aktensendungen unbearbeitet liegen gelassen werden; der

SAV-Service GmbH obliegt es insoweit selbstverständlich nicht, solche Schriftstücke oder Akten in Obhut zu nehmen, und schon gar nicht, sie zu befördern;

- die SAV-Service GmbH eine angemessene Vergütung für bisher in Anspruch genommene Dienstleistungen des Kurierdienstes geltend machen wird;
- sie auch für die Zukunft vom Kurierdienst ausgeschlossen werden.

Es ist nicht unbedingt die Absicht des SAV, den Aufwand (und damit die Kosten des Kurierdienstes) für alle Beteiligten zu erhöhen, indem etwa Berechtigungsmarken an die Teilnehmer ausgegeben würden, mittels derer jede Sendung zu frankieren wäre. Es wäre gleichwohl ein Akt der Fairneß und Kollegialität, die Bedingungen des Kurierdienstes einzuhalten.

21. November 2005 – 20/ra

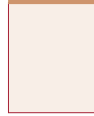
Wir freuen uns, weitere Kolleginnen und Kollegen begrüßen zu dürfen:



Baarß, Stephanie
Mainzerstraße 60
66121 Saarbrücken



Preiß, Daniel
Berliner Promenade 12
66111 Saarbrücken



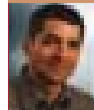
Thöle, Jan Michael
Faktoreistraße 4
66111 Saarbrücken



Hoor, Patrick
Elstersteinstraße 51 a
66386 St. Ingbert



Schlicher, Michael
Francoisstraße 19
66117 Saarbrücken



Werner, Kai
Bismarckstraße 24
66111 Saarbrücken



Keller, Karoline
Kavalleriestraße 18
66740 Saarlouis



Spindler, Julia Christina
St. Johanner Markt 30
66111 Saarbrücken



Sparkassen-Finanzgruppe:
Sparkassen, SaarLB, LBS und
SAARLAND Versicherungen

Wer seine Finanzen im Griff hat, ist einfach entspannter. Das Sparkassen-Finanzkonzept.



Wenn auch Sie so entspannt sein wollen, dann lassen Sie sich bei uns beraten. Wir analysieren Ihre aktuellen Finanzen und entwickeln gemeinsam einen optimalen Plan. Damit in puncto Versicherung, Altersvorsorge und Vermögensbildung alles für Sie geregelt ist. Mehr dazu in Ihrer Geschäftsstelle oder unter www.sparkasse.de. **Wenn's um Geld geht – Sparkasse.**

Die Vollziehung der einstweiligen Verfügung nach §§ 936, 929 Abs. 2 ZPO

RA Thomas Berscheid |
Saarbrücken

Es steht grundsätzlich im Belieben des Gläubigers, ob und wann er von einem Titel, den er im normalen Erkenntnisverfahren erwirkt hat, Gebrauch macht bzw. die Zwangsvollstreckung betreibt. Grundsätzlich anders verhält es sich beim einstweiligen Rechtsschutz. Hier bestimmt § 929 Abs. 2 ZPO für das Arrestverfahren und über § 936 ZPO auch für das Verfügungsverfahren scheinbar harmlos folgendes:

„Die Vollziehung des Arrestbefehls ist unstatthaft, wenn seit dem Tage, an dem der Befehl verkündet oder der Partei, auf deren Gesuch er erging, zugestellt ist, ein Monat verstrichen ist.“

Diese Regelung hat es in sich; bekanntlich mußte selbst ein (Ex-)Bundeskanzler wegen Fehlern bei der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung Haare lassen – selbstverständlich ungefärbte.

Aus § 929 Abs. 2 ZPO ergeben sich für den Gläubiger ungeahnte Risiken, und vielmehr noch für seinen Anwalt ein ganz erhebliches Haftungspotential, weshalb diese Problematik im Folgenden unter dem Gesichtspunkt der Fehlervermeidung näher dargestellt werden soll. Da nach § 542 Abs. 2 ZPO im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes die Revision nicht stattfindet, befaßt sich der BGH nur ausnahmsweise (beispielsweise im Rahmen von Schadenersatzforderungen nach § 945 ZPO) mit Fragestellungen aus dem Bereich des einstweiligen Rechtsschutzes. Dies führt zwangsläufig dazu, daß die Rechtsprechung der Tat-

sachengerichte praktisch unüberschaubar geworden ist, und auch die einschlägige Literatur gibt kein sicheres Bild, wie ein Blick in jeden Standardkommentar zur ZPO beweist.

Gerade wegen der Vielzahl der in Rechtsprechung und Literatur vertretenen Meinungen gilt hier wie stets der Rat an den Anwalt, grundsätzlich nach dem **Prinzip des sicheren Weges** zu verfahren, damit unliebsame und häufig auch peinliche Überraschungen vermieden werden.

Wird die Frist aus welchen Gründen auch immer versäumt, ist jede weitere Vollstreckung „unstatthaft“, der Titel selbst ist ohne weitere Sachprüfung aufzuheben, die Kosten trägt der Gläubiger bzw. im Ergebnis sein Anwalt. Die unterlassene oder nicht rechtzeitige Vollziehung kann vom Schuldner geltend gemacht werden durch einen Antrag nach § 927 ZPO, in gleicher Weise jedoch auch im Widerspruchsverfahren. Wird eine Urteilsverfügung nicht fristgerecht vollzogen, kann der Schuldner seine Berufung mit Erfolg alleine auf die fehlende bzw. fehlerhafte Vollziehung stützen.

Die Monatsfrist ist daher mit ganz besonderer Sorgfalt zu überwachen, und zwar vom Anwalt selbst, nicht von seinem Personal.

Es handelt sich bei der Monatsfrist nicht um eine Notfrist, auch wenn sie der Notfrist ähnelt. Sie läßt sich nicht verlängern, und zwar weder durch das Gericht noch durch Vereinbarung der Parteien. Weil es sich um keine Notfrist handelt, und weil die Vollziehungsfrist auch nicht in § 233 ZPO erwähnt ist, ist auch eine

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen. Die Einhaltung der Vollziehungsfrist ist von Amts wegen zu beachten, wenn auch nicht zu ermitteln.

Hinsichtlich des Fristbeginns unterscheidet das Gesetz zwischen Beschlußverfügungen (ohne mündliche Verhandlung) und Urteilsverfügungen. Im ersten Falle beginnt die Frist mit Zustellung an den Gläubiger bzw. seinen Anwalt.

Mit der Vollziehung sollte kein Anwalt zuwarten. Sobald ihm die Beschlußverfügung zugestellt wurde, sollten ausnahmslos die je nach dem Inhalt des Titels erforderlichen Vollstreckungsmaßnahmen bzw. die Zustellung im Parteienbetrieb eingeleitet werden. Die Frist darf erst gestrichen werden, wenn die Vollstreckung erfolgt ist bzw. der Zustellungsnachweis vorliegt.

Wesentlich problematischer ist der zweite Fall, nämlich wenn die einstweilige Verfügung durch Urteil erlassen wird. Hier beginnt die einmonatige Vollziehungsfrist bereits mit der Verkündung der Entscheidung und völlig unabhängig davon, wann diese der Partei und ihrem Anwalt zugeht bzw. zugestellt wird. Maßgeblich ist daher der Spruchtermin, der konsequent unmittelbar nach der vorangegangenen mündlichen Verhandlung als Fristbeginn zu notieren ist. Zu notieren sind hierbei nicht nur die Monatsfrist, gerechnet ab dem Verkündungstag, sondern vorsorglich auch mehrere Zwischenfristen, um den Eingang des Titels überwachen zu können. Regelmäßig erhält der Anwalt des Verfügungsklägers seinen Titel auch innerhalb kurzer Zeit nach der Verkündung, sicher ist dies jedoch nicht. Liegt der

Titel nicht spätestens innerhalb von zwei Wochen ab dem Verkündungstermin vor, ist eine Nachfrage bei Gericht unabdingbar erforderlich. Erfährt der Anwalt hierbei, daß sich der Zugang des vollständigen Urteils noch verzögert, ist er gehalten, unverzüglich die Erteilung einer abgekürzten Ausfertigung des Urteils nach § 750 Abs. 1 Satz 2 ZPO (ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe) zu beantragen, dies unter Hinweis auf die Notwendigkeit der Vollziehung. Verzögert sich der Eingang des Titels auch weiterhin, sollte durchaus auch mit Amtshaftungsansprüchen gedroht werden.

Innerhalb der Vollziehungsfrist muß die Vollstreckungsmaßnahme begonnen, nicht notwendig

auch beendet sein. In diesen Fällen ist jedoch auch § 929 Abs. 3 ZPO unbedingt zu beachten: Hiernach ist die Vollziehung schon vor der Zustellung an den Schuldner zulässig, sie bleibt jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Frist von einer Woche nach der Vollziehung und vor Ablauf der Monatsfrist erfolgt.

Regelmäßig wird jedoch dem Schuldner durch die einstweilige Verfügung ein bestimmtes Verhalten geboten bzw. untersagt. Als Beispiel für erstes sei genannt die Verpflichtung zum Abdruck einer Gegendarstellung, vollstreckbar nach § 888 ZPO, während Unterlassungsverfügungen hauptsächlich im Bereich des gewerblichen Rechtsschutzes vorkommen. In diesen Fällen, die in

der Praxis die größte Rolle spielen, kommt eine Zwangsvollstreckung jedenfalls solange nicht in Betracht, als sich der Schuldner an den Titel hält. In diesen Fällen verlangt die absolut herrschende Auffassung die Zustellung des Titels im Parteibetrieb, während die amtswegige Zustellung von Urteilsverfügungen nur von einer Mindermeinung, der das Saarländische Oberlandesgericht nicht folgt, für ausreichend erachtet wird. Nach dem Prinzip des sicheren Weges ist daher ausnahmslos im Parteibetrieb zuzustellen, wobei die Regeln der §§ 191 ff. ZPO zu beachten sind.

Die Zustellung erfolgt grundsätzlich durch den Gerichtsvollzieher; ist der Schuldner demgegenüber anwaltlich vertreten, kann sie



Saab **93**
SportCombi





Neues vom Polarkreis.

So großzügig wie sportlich: der neue Saab 9-3 SportCombi.

Wir freuen uns, Ihnen das neue Highlight der sportlichen Saab 9-3-Modellfamilie zu präsentieren: den gleichermaßen dynamischen wie geräumigen Saab 9-3 SportCombi. Ein Fahrzeug, das auf höchstem Niveau alle modernen Ansprüche an Fahrvergnügen und Funktionalität erfüllt und damit in der Klasse der kompakten Premiumkombis neue Maßstäbe setzt.

Lernen Sie mit dem neuen Saab 9-3 SportCombi einen herausragenden Vertreter der gehobenen Mittelklasse kennen und schätzen: Unbegrenztes Fahrvergnügen und die nötige Sicherheit. Und nicht zuletzt natürlich der unverkennbare, sportliche Charakter, der die Marke Saab auszeichnet.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Saab Zentrum Saarbrücken
Dechent GmbH
Mainzer Straße 168, 66121 Saarbrücken
Telefon 06 81 / 8 19 42 60 Fax 06 81 / 8 19 42 67
info@dechent.de www.dechent.de

- + 18-W-Turbodiesel 184 kW (250 PS)
- + Leistungstarke Turbodiesel-Direktinspritzer-serienmäßig mit wartungsreinem Partikelfilter 88 kW (120 PS), 110 kW (150 PS)
- + Ladefahrgabe bis zu 1.373 Liter
- Kraftstoffverbrauch, kombiniert: 5,9-10,6 l/100 km, CO₂-Emission, kombiniert: 159-211 g/km

nach § 195 ZPO auch gegen Empfangsbekanntnis (von Anwalt zu Anwalt) vorgenommen werden. Die Einzelheiten sind hier nicht darzustellen. Allerdings ist auf eine ganz besondere Klippe ausdrücklich hinzuweisen:

Auch im Rahmen der Vollziehung einer einstweiligen Verfügung gilt nach ganz überwiegender Meinung die Vorschrift des § 172 ZPO, wonach die Zustellung wirksam nur an den für den Rechtszug bestellten Prozeßbevollmächtigten erfolgen kann. Die bloße Zustellung an die vertretene Partei ist in diesem Falle wirkungslos.

Häufig steht allerdings nicht zweifelsfrei fest, wann sich für den Schuldner ein Prozeßbevollmächtigter „bestellt“ hat. Hat sich für den Schuldner ein Anwalt förmlich bestellt und ist er auch in der mündlichen Verhandlung aufgetreten, ist die Sache klar, zumal der gegnerische Prozeßbevollmächtigte in diesen Fällen im Passivrubrum des Urteils erscheint.

Hat sich jedoch – etwa nach vorangegangener Abmahnung – lediglich außergerichtlich ein Anwalt für den Unterlassungsschuldner gemeldet, ohne im Rechtsstreit aktiv zu werden, und sei es auch nur durch Einreichung einer sogenannten Schutzschrift, ist Vorsicht geboten. Solange auch nur der geringste Zweifel an der wirksamen Bestellung des gegnerischen Prozeßbevollmächtigten bestehen, gebietet es das Prinzip des sicheren Weges, sowohl der Partei als auch dem Anwalt zuzustellen, zumal der Mehraufwand gering ist. Im übrigen ist jedoch insbesondere im Wettbewerbsverfahren anerkannt, daß die bloße Einreichung einer Schutzschrift

als Bestellung genügt, wobei allerdings hinzukommen muß, daß der Gläubigeranwalt hiervon erfährt. Weiß er von der Bestellung schuldlos nichts, kann er sie zwangsläufig nicht berücksichtigen. Erfährt er im nachhinein davon, sollte wiederum nach dem Prinzip des sicheren Weges die Zustellung an den Gegenanwalt wiederholt werden, sofern die Monatsfrist noch offen ist.

Der Vollziehung bedürfen grundsätzlich alle im Verfügungsverfahren ergangene Entscheidungen, also sowohl Beschlüsse als auch Urteile. Ist ein Beschluß wirksam vollzogen worden, muß dies naturgemäß nicht wiederholt werden, wenn er durch Urteil inhaltlich bestätigt wird. Nicht selten erfährt eine Beschlußverfügung jedoch durch Urteil, gegebenenfalls auch durch das Berufungsurteil, inhaltliche Modifikationen. Hier ist in Rechtsprechung und Literatur außerordentlich umstritten, in welchen Fällen die Vollziehung wiederholt werden muß. Auf diese Streitfragen sollte sich niemand einlassen. Auch hier gilt nach dem Prinzip des sicheren Weges, daß im Zweifel das Urteil zugestellt werden muß.

Allgemein anerkannt ist das Erfordernis der erneuten Vollziehung für den Fall, daß beispielsweise eine Beschlußverfügung durch Urteil 1. Instanz aufgehoben wurde, vom Berufungsgericht jedoch „wiedhergestellt wird“. Vollzogen werden muß auch eine einstweilige Verfügung, die auf einem Anerkenntnis des Schuldners beruht, es sei denn, dieser hat die einstweilige Verfügung im Rahmen seines Anerkenntnisses ausdrücklich als endgültig unter Verzicht auf die Rechtsbehelfe der ZPO anerkannt.

Zuzustellen ist grundsätzlich die vollständige gerichtliche Entscheidung, die allerdings keiner Vollstreckungsklausel bedarf. Handelt es sich um eine Beschlußverfügung, die regelmäßig auf eine eigene Begründung verzichtet, vielmehr lediglich Bezug nimmt auf den Inhalt der Antragsschrift, dann ist mit dem Beschluß auch die zu seinem Verständnis erforderliche Antragsschrift samt allen Anlagen förmlich zuzustellen.

Umstritten ist demgegenüber, ob die wirksame Vollziehung voraussetzt, daß in der zuzustellenden Entscheidung Ordnungsmittel nach §§ 888 bzw. 890 ZPO angedroht sind. Dies wird von der überwiegenden Meinung, der auch der BGH zuneigt (vgl. NJW 1996, 198), bejaht. Konsequenz ist ausnahmslos ein Ordnungsmittelantrag zu stellen.

Vorstehend wurden nur die wesentlichen Probleme der Vollziehung im Recht der einstweiligen Verfügung ohne Anspruch auf Vollständigkeit dargestellt. Es empfiehlt sich dringend, diese Hinweise in jedem Einzelfalle strikt zu beachten und im Zweifel eher mehr als weniger zu veranlassen. Ansonsten drohen dem Anwalt des Gläubigers unweigerlich Schadenersatzansprüche seitens seiner Partei, und zwar zumindest in Bezug auf den Kostenschaden.

Hinzu kommt die Peinlichkeit zumindest im Verhältnis zum Mandanten, einen bereits vorläufig gewonnenen Prozeß im Ergebnis doch noch aus rein formalen Gründen zu verlieren, auch wenn – anders als beim Streit um des Kanzlers Haare – hierüber nicht in der Presse berichtet wird.

Wann klingelt's bei Ihnen?



Die Gebührenpflicht für private Rundfunkgeräte kennt jeder. Freiberufler, Selbstständige und Gewerbetreibende müssen darüber hinaus alle Radio- und Fernsehgeräte in ihren Büroräumen und Kraftfahrzeugen anmelden.*

Im Klartext: Die monatliche Rundfunkgebühr beträgt ...

... für ein Radio 5,52 €

... für einen Fernseher 17,03 €

* § 5 Absatz 2 und 3 Rundfunkgebührenstaatsvertrag (RGebStV)

Schon **GEZ**ahlt?

Anmelden: www.gez.de oder Tel.: 0180/50 51 500 (0,12 €/Min.)

12. Syndikusanwaltstag vom 3. und 4. November 2005 in Berlin

RA Hubert Beeck | Homburg

Der 12. Syndikusanwaltstag der Syndikusanwälte im Deutschen Anwaltverein kann mit Fug und Recht – und dies nicht nur wegen seiner hohen Teilnehmerzahl – als außerordentlich erfolgreich gewertet werden.

Die Organisatoren hatten sich ein sehr umfangreiches, breit gefächertes und dabei sehr ausgewogenes Programm einfallen lassen.

So referierte der Chef-Syndikus der Thyssen-Krupp AG, Herr Kollege Dr. Thomas Krämer, zum „**Corporate Governance**“ und den neuen Entwicklungen in diesem Bereich. Er konnte anhand von anschaulichen Beispielen insbesondere die in der Öffentlichkeit breit diskutierte Angabe zu den Vorstandsbezügen und deren zukünftige Gestaltung darlegen. Justitiare, die in ihrem Unternehmensbereich Aktiengesellschaften betreuen, insbesondere dann, wenn diese auch börsennotiert sind, konnten hilfreiche Ausführungen und exemplarische Darstellungen

gen der notwendigen Angaben von diesem Vortrag mitnehmen.

Eindruckvoll und gewohnt kompetent waren auch die Ausführungen von Herrn Rechtsanwalt Dr. Jobst Hubertus Bauer aus der Kanzlei Gleiss Lutz in Stuttgart zum Thema „**Rechtliche und taktische Probleme bei der Beendigung von Dienstverhältnissen vertretungsberechtigter Organe**“. Neben den rechtlichen Ausführungen zeichnete sich der Vortrag von Herrn Dr. Bauer, getragen von seiner langjährigen Praxis, durch praktische Beispiele und Hilfestellungen für Vertragsgestaltungen aus.

Sehr informativ und hilfreich für die Organisation der eigenen Rechtsabteilung waren auch die Darstellungen aus Sicht einer kleinen, mittleren und großen Rechtsabteilung, unter dem Thema „**Die Rechtsabteilung – Arbeits- und Überlebensstrategie –**“.

Neben den Vorträgen bestand in den Pausen ausreichend Gelegen-

heit zum Gedankenaustausch mit den Syndici anderer Unternehmen.

Nicht nur im Rahmen dieser Gespräche sondern auch im Rahmen der Beiträge zu den einzelnen Vorträgen hat sich herausgestellt, dass zunehmend auch „freie“ Anwälte diese Tagung als informatives und lehrreiches Seminar nutzen.

Ich kann diese Empfehlung nur unterstützen und jetzt schon auf den 13. Syndikusanwaltstag am 09. und 10. November 2006 – gleichfalls in Berlin – hinweisen. Diese Veranstaltung wird gemeinsam mit der ECLA einen Schwerpunkt auf europarechtliche Themen haben. Die ECLA ist der Zusammenschluss der europäischen Syndikus-Organisationen und Unternehmensjuristen und vertritt die Interessen der Syndikusanwälte in Brüssel.

Das Programm der Syndikustagung und die Seminarunterlagen können Sie unter www.karlsberg/syn.de abrufen.




HOTEL AM TRILLER
 Designhotel im Grünen

die freundlichsten Gastgeber
 tolle Themenzimmer
 feine mediterrane Küche
 aufregende Arrangements
 Hallenbad und Sauna
 Solarium und Fitnessraum
 mehr unter: www.hotel-am-triller.de

Trillerweg 57, 66117 Saarbrücken, Tel. 0681 / 58000-0, Fax 0681 / 58000-303, info@hotel-am-triller.de

Der SAV begrüßt die Aktivitäten des Afrikaprojektes Dr. Schales und leitet daher gerne eine Fördermöglichkeit an die Mitgliedschaft weiter:

Förderverein Afrikaprojekt – Dr. Schales e.V.

Waldstraße 1 | 66130 Saarbrücken
www.afrikaprojekt-schales.de | info@afrikaprojekt-schales.de
Bankverbindung: Volksbank Dudweiler Nr. 295 555 0202 (BLZ 590 920 00)

*Sehr geehrte Kollegen, sehr geehrte Kolleginnen,
liebe Freunde des Afrikaprojektes,*

*heute möchte ich Ihnen den Jahreskalender 2006 des Afrika-Projektes Dr. Schales vorstellen,
dessen Vorstand ich angehöre:*

*Mit 12 Monatsblättern positiver Momentaufnahmen aus verschiedenen Projekten in und um
das Krankenhaus St. Lukes wird ein Eindruck der vielseitigen Aktivitäten des saarländischen
Arztes Dr. Schales in Simbabwe vermittelt.*

*Unser Förderverein unterstützt diese selbstlose medizinische und humanitäre Arbeit, was Sie
unter www.afrikaprojekt-schales.de ausführlich ansehen können.*

*Durch den Kauf eines Kalenders unterstützen Sie aktiv die Menschen und
die Möglichkeiten unseres Teams vor Ort.*

*Der Reinerlös aus dem Verkauf des Kalenders (5.- von 10.-€) fließt dem Afrikaprojekt direkt zu.
Sie können den Kalender bei über 70 Verkaufsstellen im ganzen Saarland erwerben (unter
www.afrikaprojekt-schales.de aufgeführt) oder aber direkt über Kanzlei Bildorfer, Betzenstr.6,
66111 Saarbrücken,*

Tel: 0681/9 38 18 50, Fax: 9 38 18 51, Mail: kanzlei@ww-b.net

Vielen Dank für Ihre Unterstützung und Ihr Interesse, auch im Namen von Dr. Schales.

Rechtsanwältin Margret Bildorfer

Für den Vorstand und die Mitglieder der Fördervereins

Seminarankündigungen des SAV II. – IV. Quartal 2006

26. April 2006

Internetrecht

Inhalt:

- Internetrecht, insbesondere die Impressumspflicht und der Aufbau der Homepage
- Widerrufs- und Rückgaberecht
- AGB- Vorschriften
- Diskussionsforum im Rahmen eines gemeinsamen Abendessens

Referenten: Frau RAin Heike Cloß |
Justitiarin der IHK Saarland
Herr RA Dr. Martin Braun |
Kanzlei Mayer Brown Rowe &
Maw LLP, Frankfurt

Datum: 26. April 2006

Zeit: 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr, anschließend Abendessen und Diskussion

Ort: Victor´s Residenz Hotel |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 140 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 160 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, Kaffeepause, Abendessen (ohne Getränke)

10. Juni 2006

Die Vermögensauseinandersetzung: Zugewinnausgleich / Schuldenteilung

Referent: RA Jochen Duderstadt

Datum: 10. Juni 2006

Zeit: 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 180 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 200 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, zwei Fitnesspausen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke)

7. Juli 2006

Arbeitsrecht: Neueste Rechtsprechung, ausgewählte Fälle

Referent: Stefan Hossfeld |
Richter am ArbG Saarbrücken

Datum: 7. Juli 2006

Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 18.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 120 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 140 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, Fitnesspause (Imbiss und Getränke)

15. Juli 2006

Verteidigungsaktivitäten in der Hauptverhandlung

Inhalt:

Rechtanwalt oder „Dealanwalt“
Vom Wert des Beweisantrags
Vernehmungstechnik des „letzten Fragers“
Präklusionsvermeidung durch Einwand und Widerspruch
Richterablehnung?
Opening statement, Erklärungsrechte und Plädoyer

Referenten: Prof. Dr. Hamm

Datum: 15. Juli 2006

Zeit: 10.00 Uhr bis 17.30 Uhr

Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 180 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 200 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung, zwei Fitnesspausen, Pausengetränke, Mittagessen (ohne Getränke)

Seminarankündigungen des SAV II. – IV. Quartal 2006

13. Oktober 2006

Gebühroptimierung und Vergütungsvereinbarung (für Rechtsanwälte)

Referent: RA Braun | Bonn
Datum: 13. Oktober 2006
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 120 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 140 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung,
Fitnesspause (Imbiss und Getränke)

10. November 2006

Gebühroptimierung und Vergütungsvereinbarung (für Angestellte)

Referent: RA Braun | Bonn
Datum: 10. November 2006
Zeit: 14.00 Uhr bis ca. 18.00 Uhr
Ort: Hotel am Triller | Trillerweg 57 |
Saarbrücken

Seminargebühren:

Mitglied im SAV: 120 Euro (zzgl. MwSt)
Nichtmitglied: 140 Euro (zzgl. MwSt)

In den Seminargebühren enthalten:

Tagungsunterlagen, Teilnahmebestätigung,
Fitnesspause (Imbiss und Getränke)

Alle Größen!

Neu:

**Sartoria -
unsere eigene
Schneiderei im Haus!**



HERRENMODEN
KRAEMER

Saarbrücken • Futterstraße 5-7 • Tel: 0681 - 3 57 71



Anmeldeformular

Absender: (Kanzleistempel/Name)

An die
SAV-Service GmbH
c/o SaarländischerAnwaltVerein e.V.
Landgericht Zi. 143
Franz-Josef-Röder-Str. 15

per Fax an: **06 81 / 5 12 59**

66119 Saarbrücken

Hiermit melde(n) ich/wir nachfolgende Person(en) zur Fortbildungsveranstaltung:

_____ am: _____
(Seminartitel) (Datum)

an.

1. Person: _____

2. Person _____

Die Seminargebühr begleichen wir nach Erhalt der Rechnung, welche auch als Anmeldebestätigung gilt.

Stornogeühr: Sofern kein Ersatzteilnehmer genannt werden kann, fällt bei Stornierung des Seminars 10 Tage vor Seminarbeginn eine **Stornogeühr in Höhe von 15,00 Euro** an.

Danach ist der volle Kostenbeitrag zu entrichten.

Saarbrücken, den _____

Unterschrift

Werbekampagne des DAV

RA Olaf Jaeger | Saarbrücken

Am 30.09.2005 fand in Berlin eine außerordentliche Mitgliederversammlung des DAV statt, in welcher abgestimmt wurde über die Werbe- und Imagekampagne des DAV. Die Mitgliederversammlung war sehr gut besucht (87,5 % der Stimmen waren vertreten, es fehlten überwiegend die kleineren Vereine). Um das Ergebnis vorweg zu nehmen: Mit einer Mehrheit von 71 % wurde die Imagekampagne beschlossen.

Beschlossen wurde damit über Gesamtkosten von rund 4,5 Mio. €, verteilt auf zwei Jahre. Die jährlichen Gesamtkosten verteilen sich wie folgt:

Saarländischer Anwaltverein	
Wer zahlt die Musik?	
pro Jahr	
Gesamtkosten	2.251.000 €
7 DAV	500.000 €
= örtliche Anwaltvereine	1.751.000 €
■ 56.000 Mitglieder	
= pro Mitglied und Jahr	31,27 €
■ Abrundung	
Umlage: Beitragsmehrfach	30,00 €
+ 56.000 Mitglieder	1.680.000 €
■ Fehlbetrag aus Abrundung zahlt DAV	71.000 €
= Gesamtkosten	2.251.000 €

Der DAV selbst übernimmt also insgesamt 1,14 Mio. €, indem er über den bereits zu Beginn der Diskussion über die Kampagne zugesagten Betrag von € 500.000,- jährlich einen weiteren Abrundungs-Fehlbetrag von jährlich € 71.000,- übernimmt. Dies sollte es den Vereinen „schmackhaft“ machen, der Kampagne zuzustimmen.

Die Diskussion in Berlin drehte sich leider fast gar nicht um die Inhalte dieser Kampagne, sondern lediglich um die Finanzierung und die finanziellen Auswirkungen. So griff der DAV-Präsident, Herr Kollege Kilger, bereits einleitend mögliche Einwände auf, indem er vorwegnahm, daß der DAV sein Engagement im Anwaltverlag durch Verkauf von Anteilen deutlich reduzieren werde, um sein unternehmerisches Risiko zu mindern. Der hieraus erzielte Erlös von 2,16 Mio. € werde jedoch als Vermögen nicht angegriffen, insbesondere nicht für derartige konsumtive Ausgaben verwendet, da der DAV auf den daraus zu erzielenden Ertrag angewiesen sei. Damit wurde bereits eingangs der

Diskussion klargestellt, daß nur über ein Ja oder Nein zu entscheiden war, nicht jedoch das Gesamtkonzept hinsichtlich der Kostenverteilung noch abgeändert werden könnte.

Anlaß für diese intensiven Diskussionen über die Finanzierung der Kampagne war der Umstand, daß es Anfang September ein Treffen

der sechs größten Vereine des DAV gegeben hat (dies sind Köln mit 3.880 Mitgliedern, Berlin 3.460, München 2.630, Hamburg 2.472, Frankfurt 2.456 und Stuttgart 2.117; der SAV nimmt mit 818 Mitglieder Platz 11 ein). Ziel dieser Vereine sei es gewesen, die Risiken der Beitreibung einer Umlage auf den DAV abzuwälzen. Dieses Ziel wurde insbesondere vom größten Fürsprecher Köln in die Diskussion nochmals aufgegriffen, es wurde das „Schreckensgespenst“ einer Ausfallquote von 30 % bei der Umlage an die Wand gemalt. Die Rede war von Austritten, von Beitreibung durch Mahnbescheidsverfahren, der Abbau von Serviceleistungen, Seminaren u.s.w. Insbesondere die jüngeren Mitglieder – so die Befürchtung – würden sich vom örtlichen Anwaltverein abwenden. Die Rede ist wohlgermerkt von einer Beitragserhöhung von zwei Jahren à € 30,-, die zudem noch auf Vorschlag des DAV gestreckt werden kann auf vier Jahre à € 15,-.

Diese Befürchtungen stießen ganz überwiegend auf Unverständnis. Seitens des Forums Junger Anwaltschaft wurde berichtet, daß hier geradezu eine Aufbruchstimmung herrsche, weil man das Gefühl habe, der DAV tue etwas für die jüngeren Kolleginnen und Kollegen. Aber auch die kleineren Vereine, insbesondere solche aus eher strukturschwachen Gegenden (Duisburg oder die neuen Bundesländer), versprachen sich sehr viel von einer derartigen Imagekampagne. Verwiesen wurde auch auf die positiven Erfahrungen der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, die vor einigen Jahren eine Beitragserhöhung zur Finanzierung neuer

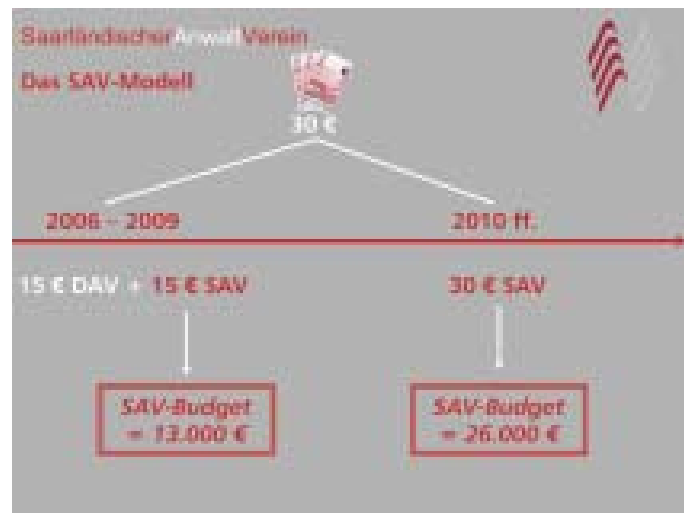
Marketingmaßnahmen beschlossen habe, dort habe es einen großen Mitgliederzuwachs gegeben. Der Kollege Kieserling, Vorsitzender in Hamm, brachte es durch ein Zitat von Henry Ford auf den Punkt: „Wer aufhört zu werben, verhält sich wie jemand, der die Uhr anhält, um Zeit zu sparen.“

Bei sehr vielen Vereinen hatten – wie auch bei uns – örtliche Mitgliederversammlungen stattgefunden, offenbar wurde hier mit sehr unterschiedlichen Schwerpunkten diskutiert. Zum Teil fanden sich Argumente wieder, die auch wir auf unserer Mitgliederversammlung am 27.09.2005 (bei welcher mit rund 1/3 Gegenstimmen die Kampagne befürwortet wurde) diskutiert haben. So gab es kritische Nachfragen dazu, ob die vorgesehenen Medien, in welcher die Werbung plaziert werden soll (Spiegel, Stern, Focus, Bild am Sonntag, Süddeutsche Zeitung und F.A.Z. sowie einige Internet-Plattformen), überhaupt die Zielgruppe erreichen. Allerdings wurde offenbar das Potential, welches die Kampagne gerade für die örtlichen Vereine beinhaltet, nicht

erkannt, insbesondere die Zusatzleistungen für die örtlichen Anwaltvereine, dies war jedenfalls mein Eindruck aus der Diskussion.

Der DAV bietet an, daß in einem Anzeigenpool fertig layoutete Textanzeigen vorgehalten werden, die dann – versehen mit dem Impressum der örtlichen Werbung – abgerufen werden können. Dies hat den Vorstand des SAV bewogen, auf der Mitgliederversammlung ein eigenes Modell zu präsentieren:

Ausgehend von dem Angebot des DAV, die auf zwei Jahre angelegte Kampagne hinsichtlich der Kosten zu strecken auf vier Jahre, haben wir uns gesagt, daß durchaus eine Beitragserhöhung (befristet auf vier Jahre) von jährlich € 30,- für die Mitglieder zu verkraften ist, wobei wir davon die Hälfte an den DAV abführen und die andere Hälfte für die Platzierung örtlicher Anzeigen verwenden. Durch diese Streckung erhalten wir ein jährliches Budget von € 13.000,- für Werbung in den örtlichen Printmedien. Denn durch



Saarländischer Anwalt Verein

Budget!

Zusatzleistungen örtliche Anwaltvereine/ Kanzleien

<ul style="list-style-type: none"> 20-30 Textanzeigen für einen Anzeigenpool 	10.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Abwicklung und Handling von 250 Anzeigen <ul style="list-style-type: none"> Entwurf des jeweiligen Logos Modifizierung des Adressenformats Rechtschreibung Erstellen einer digitalen Druckvorlage Abwicklung Kontakt zwischen örtlichen Anwaltvereinen und Verlag <p>(pro abgenutzter Anzeige 200 €)</p>	52.000 €
<ul style="list-style-type: none"> Summe Zusatzleistungen netto + 10% Umsatzsteuer 	77.000 € 12.400 €
= Summe Zusatzleistungen brutto	89.900 €

den DAV-Zuschuß sind nicht mit abgedeckt die eigentlichen Inseratkosten für die örtlichen Vereine. Da jedoch diese bundesweite Kampagne nur dann Sinn macht, wenn auch eine örtliche Verankerung stattfindet, halten wir – wie auch die Mehrheit unserer Mitgliederversammlung – dies für einen sinnvollen Weg. Im übrigen wird in jedem Falle vor dem Jahre 2010 erneut darüber befunden, ob es bei der Beitragserhöhung bleiben soll, um auch in den Folgejahren noch örtliche Werbung zu plazieren (dann mit € 26.000,-

jährlich), oder aber ob der Beitrag wieder zurückgefahren werden soll. Wir wollen es also nicht so, wie der DAV, handhaben, der 1998 in Würzburg eine Beitragserhöhung zum Umzug der DAV-Geschäftsstelle von Bonn nach Berlin beschlossen hat, ohne daß nachträglich die Beiträge wieder reduziert worden sind.

Was ist nun der Ansatz dieser Kampagne? Sie unterscheidet sich maßgeblich von der durch die Bundesrechtsanwaltskammer Mitte September beschlossenen Kampagne (die ca. € 500.000,- kosten wird), denn deren Zielgruppe sind die Rechtsanwälte selbst. Wir wollen jedoch vor dem Hintergrund der steigenden Anwaltszulassungen und der nicht im gleichen

Umfang gestiegenen Nachfrage nach Rechtsrat die Notwendigkeit insbesondere von vorsorglicher Rechtsberatung aufzeigen. Kernbotschaft ist der Slogan „**Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.**“

So soll insbesondere dort, wo Verträge unterschrieben werden, die Notwendigkeit der rechtlichen Beratung durch einen Anwalt betont werden. Es soll gezeigt werden, daß anwaltlicher Rat zwar Geld kostet, kein anwaltlicher Rat aber noch viel teuer sein kann. Gerade aufgrund der Konkurrenz durch andere beratende Berufe (Unternehmensberater, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, aber auch Banken und Rechtsschutzversicherer sowie Kfz-Versicherer) und aufgrund der Diskussion um

ein Rechtsdienstleistungsgesetz soll der Schwerpunkt auf die anwaltliche Beratung gelegt werden. Eine klassische Imagekampagne, die also das Berufsbild hervorhebt, würde das eingangs skizzierte Probleme nur vergrößern, es würden also noch mehr interessierte junge Menschen Anwalt werden wollen.

Bewirkt wird der positive Werbeeffect für jedes einzelne Vereinsmitglied dadurch, daß hingewiesen wird auf Telefonnummer und Web-Seite der Deutschen Anwaltsauskunft, also dem größten deutschen Anwaltsverzeichnis, in welchem sämtliche Mitglieder der örtlichen Anwaltvereine kostenfrei gelistet sind.

Dies wollen wir bei unserer örtlichen Werbung aufgreifen, indem wir auch auf www.saaranwalt.de verweisen werden. Es ist daher umso wichtiger, daß Sie Ihr Profil für unseren örtlichen Anwaltsuchdienst auf den aktuellen Stand bringen, insoweit erhalten Sie mit separater Post ein Anschreiben mit Formular.

Ich möchte Sie alle bitten, zu einem positiven Gelingen dieser Kampagne hier vor Ort beizutragen. Der Vorstand des SAV hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die sich mit der Koordination, aber auch der Ideenfindung für die örtliche Umsetzung befaßt. Anregungen aus der Mitgliedschaft sind hier sehr willkommen.

Vier Jahre à € 30,-, das ist eine Investition für und in die eigene Zukunft.

Die Grafiken stammen aus der Präsentation von RA Rand auf der Mitgliederversammlung am 27.09.2005.

Bitte Termin vormerken !!!

Traditioneller Silvesterfrüh- schoppen

am
29.12.2005 | 11.00 Uhr,

im Stiefel-Bräu
Nebenzimmer „Stiefel-Saal“
Saarbrücken



Rechtsmittelbeschränkung gemäß § 55 II JGG

RA Dr. Joachim Giring |
Saarbrücken

Im Jugendstrafverfahren führt § 55 II JGG grundsätzlich zu einer Verkürzung des Rechtszuges auf zwei Instanzen. Um sich jedoch auch nach Durchführung des Berufungsverfahrens das Recht auf revisionsrechtliche Überprüfung der Tatvorwürfe zu erhalten, wird im Folgenden die Einlegung eines unbestimmten Rechtsmittels (mit anschließender Bestimmung zur Revision) empfohlen.

I.

Nach § 55 II 1 JGG kann ein Angeklagter im Jugendstrafverfahren - unabhängig, ob Jugendlicher oder Heranwachsender - Revision nicht

mehr einlegen, wenn er zulässig Berufung eingelegt hat. An der Unzulässigkeit der Revision ändert sich nichts, wenn die Berufung des Angeklagten verworfen wurde und die Berufung der Staatsanwaltschaft zu einem dem Angeklagten günstigeren Ergebnis geführt hat. Unzulässig ist die Revision auch dann, wenn der Angeklagte sich mit der Revision nur gegen die vom Berufungsgericht vorgenommene Verschärfung im Rechtsfolgenauspruch wendet (vgl. OLG Düsseldorf, VRS (1990) 78, 292 ff.).

Nach der Rechtsprechung dient die Beschränkung vor allem dem Erziehungszweck des JGG. Im Jugendstrafverfahren bestehe ein besonders dringendes Bedürfnis, schnell zu einer rechtskräftigen

Entscheidung zu gelangen. Das Ziel könne durch die Ausschöpfung mehrerer Rechtsmittel und die dadurch bedingte längere Verfahrensdauer vereitelt werden. Jede unnötige Verzögerung des Verfahrens schwäche die Straf Wirkung (vgl. BGHSt 30, 98, 100).

II.

Dass durch Ausschöpfung von Rechtsmitteln Verfahren verzögert werden, liegt in der Natur der Sache. Dies heißt indes nicht, dass im Jugendstrafverfahren das Interesse an Effektivität die berufs- und revisionsrechtliche Überprüfung in ein und demselben Verfahren hindert. Durch die Rechtsmittelbeschränkung darf die Verteidigung nicht zum Nach-

D

**= DIE WEGWEISER
IHRER MANDANTEN**

Saarlandweit, 365 Tage lang!
Die Telefonbücher
der Saarbrücker Zeitung.



**Das Saarland
von A bis Z**

Haben Sie Fragen?
Sie erreichen uns unter:
(06 81) 5 02-48 40 oder
telemedia@sz-sb.de

Einfach gut finden!
TeleMedia
SAARBRÜCKER ZEITUNG

teil des Angeklagten unverhältnismäßig beeinträchtigt sein. Vor diesem Hintergrund nennt die Rechtsprechung vier Ausnahmen, nach denen es sowohl zur Durchführung des Berufungs- wie auch des Revisionsverfahrens kommen kann (vgl. BayObLG, Beschl v. 22.10.2004; Az: 1 St RR 150/04):

- der Angeklagte wird erstinstanzlich freigesprochen, jedoch auf die Berufung der Staatsanwaltschaft oder des Nebenklägers im Berufungsverfahren verurteilt,
- Berufungssachen werden miteinander verbunden
- der Angeklagte legt gegen das auf die Berufung der Staatsanwaltschaft ergangene Urteil Revision ein, nachdem er sein erstinstanzliches – als Berufung bezeichnetes – Rechtsmittel vor Ablauf der Frist zurückgenommen hat, in der er eine gegen das erstinstanzliche Urteil eingelegte Revision hätte begründen können,
- die vom Angeklagten eingelegte Sprungrevision wird gemäß § 335 StPO als Berufung behandelt.

Revision ist demnach immer zulässig, wenn das vom Angeklagten eingelegte Rechtsmittel nicht zu einer Überprüfung – jedenfalls nicht in der gewünschten Art - der ihm zur Last gelegten Vorwürfe geführt hat.

III.

Aufgrund der genannten Konstellationen ist der grundsätzlichen Schlechterstellung von Jugendlichen und Heranwachsenden gegenüber Angeklagten im Erwachsenenstrafrecht am ehesten mit der Einlegung eines unbestimmten Rechtsmittels zu begegnen:

„Amtsgericht XY 15.11.2005
Az: - 24 - 12345/05 -

*In der Strafsache
betr.
wegen
lege ich als Verteidiger gegen das
Urteil vom 11.11.2005*

Rechtsmittel

*ein und beantrage,
mir die Akte zur Einsichtnahme, Rechtsmittelbestimmung und -begründung zu überlassen.
Rechtsanwalt“*

Legt die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel ein, kann – wie im Erwachsenenstrafrecht – das Rechtsmittel zur Revision oder Berufung bestimmt werden, die dann – je nachdem – durchgeführt wird.

Stellt sich heraus, dass die Staatsanwaltschaft das erstinstanzliche Urteil mit einer Berufung angefochten hat, empfiehlt sich, das unbestimmte Rechtsmittel innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist zur Revision zu bestimmen. Dies eröffnet dem Verteidiger nach berufsrechtlicher auch die Möglichkeit revisionsrechtlicher Überprüfung.

Der Schriftsatz an das Amtsgericht lautet:

„Amtsgericht XY 31.12.2005
Az AG: - 24 - 12345/05 -
Az LG: - 19 IV 5432/05 -

*In der Strafsache
betr.
wegen*

bestimme ich als Verteidiger namens und mit Vollmacht des Angeklagten das mit Schriftsatz vom 15.11.2005 gegen das Urteil vom 11.11.2005 – zugestellt am 12.12.2005 - eingelegte Rechtsmittel zur

Revision.

*Gerügt wird die Verletzung formellen und materiellen Rechts. Die Rügen sollen ggf. in einem gesonderten Schriftsatz begründet werden.
Rechtsanwalt“*

Nach Bestimmung des Rechtsmittels zur Revision, ist entsprechend § 335 II 1 StPO die Revision als Berufung zu behandeln – so lange die Berufung nicht zurückgenommen oder als unzulässig verworfen ist. Wird über die Berufung entschieden, kann die Verteidigung ihr Revisionsrecht noch ausüben.

Träfe die Verteidigung innerhalb der Rechtsmittelbegründungsfrist keine eindeutige Rechtsmittelauswahl, würde die Anfechtung ebenso als Berufung behandelt. Eine Revision gegen das Berufungsurteil wäre dann jedoch wegen § 55 II 1 JGG unzulässig.





Gänseessen

am 16. November 2005 im „Stiefelbräu“



Aktuelles

Schönfelder und Sartorius adé? Gesetze im Internet.

RA Kurt Haag, Saarbrücken

Das Bundesministerium der Justiz stellt in einem gemeinsamen Projekt mit der juris GmbH seit kurzem nahezu das gesamte aktuelle Bundesrecht kostenlos im Internet bereit. Die Gesetze und Rechtsverordnungen können in ihrer geltenden Fassung unter <http://bundesrecht.juris.de> abgerufen werden. Sie werden durch die Dokumentationsstelle des Ministeriums fortlaufend konsolidiert. Die von der Dokumentationsstelle noch nicht bearbeiteten, neu im BGBl I verkündeten Vorschriften können direkt über den

Aktualitätendienst aufgerufen werden.

Die Hoffnung, auf Grund dieses neuen Angebots nun alle Loseblatt-Gesetzessammlungen abbestellen zu können, dürfte verfrüht sein. Ein erster Test des Internet-Gesetzessammlung zeigt erhebliche Schwächen beim Handling auf. In der Gesetzessammlung kann ein bestimmter Paragraph nicht ohne weiteres aufgerufen werden. Wer beispielsweise § 312 BGB zum Haustürgeschäft ansehen will, muss sich erst unter „B“ durch eine Liste von mit „B“ beginnenden Gesetzen und Verord-

nungen durchscrollen. Ist dann das BGB gefunden und aufgerufen, beginnt erneut ein Scrollen durch die Einzelparagraphen. Ist man nach Lektüre des § 312 BGB dann auf den folgenden Paragraphen neugierig, kann nicht einfach weitergeblättert werden. Vielmehr muss man zurück in die Paragraphenliste und dort § 312 a anklicken. Auch die angebotene Volltextsuche hilft nicht weiter. Gibt man § 312 BGB ein, so erhält man 54 Treffer. Zumindest unter den ersten 10 war der Text des § 312 BGB nicht dabei. Daher mein Urteil: Benutzerfreundlichkeit mangelhaft!

Kleinanzeigen/ Stellenanzeigen

Alteingesessene Rechtsanwaltssozietät in Saarbrücken (Gerichtsnähe) mit eigenen, repräsentativen Räumlichkeiten, bietet Rechtsanwalt/Rechtsanwältin mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm kurzfristig Möglichkeit zur Bürogemeinschaft verbunden mit der Aussicht auf späteren Eintritt in die Sozietät.

Zuschriften unter
Chiffre 04/2005/1
 an Brunner Werbung und Fotografie GmbH,
 Kaiserslauterner Str. 40, 66123 Saarbrücken

Berlin Terminvertretungen

Dr. Hartmut Breuer
 Rechtsanwalt –
 Fachanwalt für Arbeitsrecht
 Proskauer Straße 31
 10247 Berlin
 Telefon 0 30 / 42 01 08 23
 Fax. 0 30 / 42 01 08 24
 E-Mail info@breuer-kanzlei.de
www.breuer-kanzlei.de

Landgerichtsbezirk Aachen Termins- und Prozessvertretungen übernehmen
 Farkas Rechtsanwälte
 Wilhelmstr. 12
 52070 Aachen
 Telefon 02 41 / 474 1226
 Fax 02 41 / 474 1229



erscheint am 15. März 2006 (Redaktionsschluss: 20. Februar 2006)

Impressum des Saarländischen Anwaltsblatt

Herausgeber: SAV-Service GmbH | Beethovenstraße 1 | 66111 Saarbrücken

Postanschrift: SAV-Service GmbH | c/o SaarländischerAnwaltVerein
 Franz-Josef-Röder-Straße 15 | 66119 Saarbrücken
 Tel.: 0681/51202 | Fax: 0681/51259 | E-Mail: info@sav-service.de | www.sav-service.de

Redaktion: Thomas Berscheid, Olaf Jaeger, Saskia Hölzer (ViSdP)

Fotos: S. 20/21: Thomas Berscheid; S. 19: Florian Brunner; übrige: privat

Anzeigenleitung Brunner Werbung und Fotografie GmbH
 und Gesamt- Kaiserslauterner Straße 40 | 66123 Saarbrücken
 herstellung: Telefon 06 81 / 3 65 30 | Fax: 06 81 / 37 58 99 | info@brunner-werbung.de

*Die AWO
wünscht Ihren
Mitgliedern,
Mitarbeitern
und Freunden
frohe
Weihnachten
und ein
gutes Neues Jahr
2006.*



www.awo-saarland.de



Der Fall...

Dieses Problem wird kommen:

Ab dem 01. Juli 2006 können Anwälte durch das neue RVG ihr Honorar frei aushandeln, Zeithonorare werden dadurch eine herausragende Rolle spielen. Die Kalkulation ist dem Rechtsanwalt freigestellt, advofakt® hilft dabei!

...die eigentliche Arbeit beginnt erst danach!

Die Lösung ist advofakt®!

Von Anwälten für Anwälte entwickelt... Kein Werbeslogan, sondern Grundlage unserer Philosophie, die hinter advofakt® steht. advofakt® wurde als innovative Technologie in Zusammenarbeit mit Anwälten entwickelt. Die Anforderungen waren klar: advofakt® soll den stressigen Kanzleialtag erleichtern.

Mit advofakt® erfassen Sie blitzschnell geleistete Arbeitsstunden. Mit advofakt® erstellen Sie problemlos Ihre Rechnungen, egal ob auf Stundenbasis, pauschal oder nach RVG.

Mit advofakt® überprüfen Sie die Effizienz Ihrer Kanzlei, Ihrer Fachbereiche, Ihrer Mitarbeiter... advofakt® erstellt alle Statistiken für Sie, unabhängig von Ihrer Kanzleigröße. advofakt® ist ein effizientes Fakturierungsprogramm und muss nicht installiert werden. Bei bestehender Internetverbindung können Sie sofort starten. advofakt® können Sie jederzeit und überall nutzen - selbst im Hotel, im Zug, von zu Hause aus oder abseits vom stressigen Kanzleialtag.

Interessiert?

Mehr Infos sowie einen Demozugang kostenfrei unter  **HOTLINE 0 800 - 9 65 96 20**

Der Lohn
für Ihre Arbeit. 